

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon: (05 11) 12 41-0
Telefax: (05 11) 12 41-769
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft: Herr Michaelis
Durchwahl: (05 11) 12 41-311
E-Mail: Peter.Michaelis@evlka.de
Datum: 9. Dezember 2003
Aktenzeichen: GenA 3201 III 21 R 240

Rundverfügung G28/2003

Verschiebung der Zahlung der Vergütungen und Löhne vom 16. auf den letzten Tag des Monats ab Januar 2005

Die Tarifabschlüsse des öffentlichen Dienstes mit den Erhöhungen der Vergütungen und Löhne für Angestellte und Arbeiter für die Jahre 2003 und 2004 sind auch für den Bereich der Konföderation und der beteiligten Kirchen mit kleinen Abweichungen rückwirkend übernommen worden. Damit verschiebt sich tarifrechtlich auch ab Januar 2003 der Zahltag der Vergütungen und Löhne vom 16. auf den letzten Tag des Monats. Die tatsächliche Umstellung der Zahlung erfolgt aber erst ab dem Monat Januar 2005.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK) der Konföderation hat bereits am 4. September 2003 beschlossen, die von den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes im Frühjahr des vergangenen Jahres ausgehandelten Änderungen der Tarifverträge mit kleinen Abweichungen auch für den Bereich der Konföderation und der beteiligten Kirchen zu übernehmen. Damit sind die zunächst unter Vorbehalt gezahlten Erhöhungen der Vergütungen und Löhne für Arbeiter und Angestellte der Vergütungsgruppen X bis IV a bzw. Kr. I bis Kr. XI ab 01.01.2003 und für die übrigen Angestellten ab 01.04.2003 um 2,4 % und die Einmalzahlung im Monat März 2003 in Höhe von 7,5 % (maximal 185 Euro) rückwirkend rechtswirksam geworden. Ab 01.01.2004 erfolgt eine weitere Erhöhung um 1,0 % und ab 01.05.2004 um weitere 1,0 %.

Der zum teilweisen Ausgleich der Mehrkosten im Gegenzug vereinbarte Wegfall des Arbeitszeitverkürzungstages nach § 15 a BAT bzw. § 15 a MTArb ist für den Bereich der Konföderation und der beteiligten Kirchen erst mit Wirkung vom 01.01.2004 wirksam geworden. Damit konnte dieser Tag für das Jahr 2003 noch in Anspruch genommen werden. Dafür gibt es - anders als im Bereich des öffentlichen Dienstes - im Monat November 2004 keine weitere Einmalzahlung in Höhe von 50 Euro. Die zusätzlich bei einem Aufstieg in die nächste Lebensaltersstufe / Stufe der Grundvergütung bzw. Lohnstufe in der Zeit vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2004 vereinbarte Halbierung des Unterschiedsbetrages zur nächsten Stufe ist ebenfalls rückwirkend ab 01.01.2003 wirksam geworden.

Auch die Änderungen der § 36 BAT und § 31 MTArb, durch die die Fälligkeit der Vergütungen und Löhne vom 16. auf den letzten Tag des Monats verschoben wird, sind rückwirkend zum 01.01.2003 wirksam geworden. Die Umstellung des Zahltages konnte gemäß den Protokollnotizen zu den vorgenannten Paragraphen erstmals im Monat Dezember 2003 erfolgen. Da aber über die Übernahme dieser Tarifvertragsänderungen für den kirchlichen Bereich erst sehr spät entschieden worden ist, soll eine Umstellung erst zum Ende des Jahres 2004 erfolgen. Die Vergütungen und Löhne für den Monat November 2004 werden zusammen mit der Sonderzuwendung letztmalig tarifgemäß zum 16. des Monats gezahlt. Im Dezember 2004 erfolgt dann übertariflich die Zahlung letztmalig zum 16. des Monats. **Ab Januar 2005 werden die Vergütungen und Löhne jeweils am letzten Tag des Monats gezahlt.**

Für alle an die ZGASSt der Norddeutschen Kirchlichen Gesellschaft für Informationsdienstleistungen mbH (KID) angeschlossenen kirchlichen Arbeitgeber im Bereich unserer Landeskirche erfolgt die Umstellung der Zahlungen zum Monatsende automatisch. Außerdem erhalten alle privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Monat Januar 2004 Vergütungen oder Löhne über die KID – ZGASSt – erhalten, ein entsprechendes Informationsschreiben als Stammbblattbeilage. Diese langfristige Vorankündigung soll den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Umstellung erleichtern.

Die nicht an die KID – ZGASSt – angeschlossenen kirchlichen Arbeitgeber müssen die Umstellung des Zahltages und die entsprechende Information der betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen selbst veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff